

Landkreis Rostock
Der Landrat
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

LANDKREIS ROSTOCK · Am Wall 3-5 · 18264 Güstrow

Wasser- und Bodenverband
Hellbach-Conventer Niederung
Bahnhofstraße 1
18236 Kröpelin



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow

Unser Zeichen
66.2-55.20.25-2-53

Michaela Koch
Telefon:
+49 3843 755-66203
Telefax:
+49 3843 755-66804
E-Mail:
Michaela.koch@lkros.de
Zimmer 3.227
Datum 04.05.2026

Plangenehmigung 66.2-55.20.25-2-53

für das Vorhaben

„Hochwasserschutzmaßnahme Lambrechtshagen am Gewässer 2/4 R“

Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Möller aus 2025

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Entscheidung	3
I. Genehmigung	3
II. Nebenbestimmungen	4
III. Hinweise	6
IV. Vorbehalt	7
V. Zu ersetzende Entscheidungen	7
VI. Entscheidung über Entschädigungen	7
VII. Kostenentscheidung	7
Teil B – Begründung	8
I. Sachverhalt	8
II. Rechtliche Würdigung	8
1. Zuständigkeiten	8
2. Plangenehmigung nach 68. Abs. 2 WHG	8
2.1 Formelle Voraussetzungen	8
2.2 Materielle Voraussetzungen	10
2.2.1 Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 und 3 WHG	10
2.2.2 Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG M-V	11
2.2.3 Öffentliche Belange	11
a) Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern	12
b) Belange des Landkreises Rostock	12
c) Ver- und Entsorgungstechnische sowie infrastrukturelle Belange	12
d) Belange der Vereine und Verbände	12
2.2.4 Private Belange	13
2.2.5 Planrechtfertigung	13
2.2.6 Strikt beachtliche Rechtssätze	14
2.2.6.1 Wasserrecht	14
2.2.6.2 Naturschutzrecht	14
2.2.7 Planabwägung	15
III. Begründung der Nebenbestimmungen und des Vorbehalts	16
IV. Begründung der zu ersetzenden Entscheidungen	18
V. Begründung der Entscheidung über Entschädigungen	18
VI. Begründung der Kostenentscheidung	18
Teil C – Rechtsbehelfsbelehrung	18

Auf Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Hellbach – Conventer Niederung ergeht für das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahme Lambrechtshagen am Gewässer 2/4 R“ folgender

BESCHEID

Teil A – Entscheidung

I. GENEHMIGUNG

Der Plan entsprechend dem Antrag des Wasser- und Bodenverbands Hellbach-Conventer Niederungen – im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt – wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Planunterlagen sowie mit den in diesem Bescheid nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter, nach § 68 Abs. 2 WHG und § 74 Abs. 6 VwVfG M-V mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten für das Vorhaben

„Hochwasserschutzmaßnahme Lambrechtshagen am Gewässer 2/4 R“

folgende Maßnahmen (M) umfassend

- Herstellung einer Retentionsfläche
- Teilöffnung des Gewässers 2/4 R
- Teilumverlegung des Gewässers 2/4 R und des Nebengewässers 2/4/10 R

genehmigt.

Örtliche Lage

<u>Gewässer</u>	2/4 R und 2/4/10 R		
<u>EPSG-Code</u>	25833	<u>R. Wert</u>	<u>H. Wert</u>
Bauanfang		305900	5999305
Bauende		305602	5999282

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Antrag des Wasser- und Bodenverbands Hellbach-Conventer Niederungen vom 15.08.2025
- Entwurfs- und Genehmigungsplanung aus Juli 2025 des Ingenieurbüros Möller bestehend aus Erläuterungsbericht, Übersichtskarte 1:300.000, Übersichtslageplan 1:5.000, Lage-, Höhen- und Detailpläne in diversen Maßstäben, diverse Querprofile 1:100, Kostenberechnung, hydraulische Berechnungen und diverse Vorabstellungen aus 2022 und 2023
- allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aus September 2025
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 25.09.2025
- Stellungnahme der Landesforstanstalt M-V – Forstamt Bad Doberan vom 25.09.2025
- Stellungnahme des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes und der Nordwasser GmbH vom 16.10.2025
- Stellungnahme des Landesanglerverbandes vom 20.10.2025
- Stellungnahme des BUND M-V vom 22.10.2025
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 17.03.2026 und vom 29.04.2026
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 30.04.2026
- Zustimmung der Eigentümer

II. NEBENBESTIMMUNGEN

Untere Wasserbehörde

1. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde 14 Tage vorher anzuzeigen.
2. Die durch die Bauausführung entstandenen Schäden am Gewässer, Dränagen und Wegen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen ordnungsgemäß zu beheben (abgesehen von geplant zu verschließenden Drängen). Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.
3. Während der Bauphase ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.
4. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Arbeiten am Gewässer ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Für den Havariefall sind ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten.
5. Mit den, von der Maßnahme betroffenen Versorgungsträgern haben kurzfristig detailliertere Abstimmungen zu erfolgen. Die bauausführende Firma hat mit den jeweiligen Versorgungsbetrieben Einweisungstermine an Ort und Stelle zu vereinbaren.

Untere Naturschutzbehörde

6. Bedingung
Vor Baubeginn ist eine ökologische Baubegleitung (im Folgenden: ÖBB) für die naturschutzrechtlichen Belange, im Speziellen den Artenschutz, sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (im Folgenden: BBB) vorzusehen. Die jeweilige Baubegleitung ist vor Beginn der Bautätigkeit namentlich gegenüber der Genehmigungsbehörde zu benennen. Auf Anfrage ist die Fachkunde der Baubegleitung nachzuweisen.
7. Auflagenvorbehalt
Die untere Naturschutzbehörde behält sich vor, Auflagen nachzuschieben, die sich insbesondere aufgrund der Erkenntnisse der ÖBB und der BBB ergeben.
8. Auflagen
 - a. Die untere Naturschutzbehörde ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.
 - b. Der BBB ist das Bodenschutzkonzept zur Kenntnis zu geben.
 - c. Die Nachnutzung der Retentionsfläche hat dem zugrundeliegenden Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Lambrechtshagen zu entsprechen.

- d. Der Bauzeitenplan ist mit der ÖBB und der BBB abzustimmen. Die Baufeldfreimachung hat nach Rücksprache mit der ÖBB und der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu erfolgen.
 - e. Die Nachnutzung des Aushubbodens ist vor Beginn der Baumaßnahme zu klären.
9. Widerrufsvorbehalt
Die untere Naturschutzbehörde behält sich vor, ihr Einvernehmen zu widerrufen, wenn Umstände eintreten, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Einvernehmens noch nicht bekannt waren und dem Einvernehmen entgegengestanden hätten.

Untere Bodenschutzbehörde

Bei Umsetzung des Vorhabens sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Für die Planung und die Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes ist DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ maßgeblich, ergänzt durch DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten. Im stofflichen und bodenchemischen Bereich wird die DIN 19639 durch die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ ergänzt.

Das Vorhaben ist mit folgenden, zentralen Auswirkungen auf den Boden verbunden:

- a. Befahrung des Bodens
- b. Bodenabtrag
- c. Zwischenlagerung des Bodens
- d. Wiedereinbau des Bodens

Entsprechend ergeben sich die folgenden bodenschutzrechtlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung, den Wiedereinbau und die Befahrung.

10. Allgemeines
- a. Für die Maßnahme ist eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Die BBB ist spätestens 1 Monat vor Baubeginn namentlich zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat durch eine regelmäßige Präsenz vor Ort sicherzustellen, dass die im Bodenschutzkonzept erarbeiteten Maßnahmen zum Schutz des Bodens beachtet werden. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sind Protokolle anzufertigen und der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert zum Ende einer jeden Arbeitswoche vorzulegen (dirk.herding@lkros.de).
Hinsichtlich des vergesellschafteten Torfes im Rahmen der Schaffung des Retentionsraumes in Lambrechtshagen geht das Bodenschutzkonzept davon aus, dass ab einer Tiefe von ca. 1 m unter GOK intakte Torfe anstehen, die sich im Stau- bzw. Grundwassereinfluss befinden, während im Hangenden die ehemaligen Niedermoorböden entwässert und degradiert sind. Um den Eingriff in den intakten Torfkörper möglichst gering zu halten, ist bei der Anlage des Retentionsraums darauf zu achten, dass die intakten Niedermoorböden nicht angeschnitten werden. Um dies zu gewährleisten sind die Erdarbeiten im Sohlbereich durch die bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten.
 - b. Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten (Baustraßen, Lastverteilungsplatten).
11. Bodenabtrag/ Bodenauftrag und Zwischenlagerung
- a. Der Abtrag des Bodens im Baufeld hat rückschreitend zu erfolgen. D.h., ein mehrmaliges Befahren des abzutragenden Bodens ist zu vermeiden.
 - b. Oberboden und Unterboden sowie ggf. torfhaltige bzw. stark organische Substrate sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.

- c. Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der trapezförmigen (locker geschütteten) Mieten von 2 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Bei Lagerdauern von mehr als 2 Monaten innerhalb der Vegetationsperiode sind Oberbodenmieten aktiv zu begrünen/ anzusäen.
- d. Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken.

III. HINWEISE

Die Nebenbestimmungen der Träger der öffentlichen Belange ausweislich der Unterlagen sind zu beachten.

Untere Bodenschutzbehörde

1. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
2. Gegen die Verwendung von Ersatzfüllstoffen aus zugelassenen Kiesgruben gibt es keine Einwände. Werden Materialien von ortsfremden Baustellen oder Flächen zur Verfüllung verwendet, ist die Schadstofffreiheit durch ein Untersuchungsattest eines zugelassenen Umweltlabors nachzuweisen.
3. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.

Untere Denkmalschutzbehörde

4. Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 75563301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

IV. VORBEHALT

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

V. ZU ERSETZENDE ENTSCHEIDUNGEN

Es liegen keine zu ersetzenden Entscheidungen vor.

VI. ENTSCHEIDUNG ÜBER ENTSCHÄDIGUNG

Sind Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte durch diesen Plangenehmigungsbeschluss aufgrund dauerhafter oder baubedingter Inanspruchnahme von Grundstücken in einem Ausmaß betroffen, das über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht, so besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vorhabensträger. Die abschließende Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bleibt vorbehalten. Zur Vorbereitung der abschließenden Entscheidung über die Höhe der Entschädigung hat der Vorhabensträger der Plangenehmigungsbehörde entweder eine mit dem Nutzer, dem Grundstückseigentümer oder dem Betroffenen geschlossene Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung oder bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung ein sachverständiges Schadensermittlungsgutachten auf der Grundlage einer Dokumentation der betroffenen Grundstücke, dem vorhabensbedingten Nutzungsausfall bzw. der Art und Intensität der Beeinträchtigung der bisherigen Benutzung des Grundstückes oder sonstiger nachweislicher finanziellen Nachteile zu übergeben.

Die Übergabe dieser Unterlagen an die Plangenehmigungsbehörde hat spätestens 6 Monate nach Beendigung der Bauarbeiten zu erfolgen.

VII. KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über den Antrag ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Teil B – Begründung

I. SACHVERHALT

Das betrachtete Gewässer 2/4 R befindet sich in der Ortslage Sievershagen im Landkreis Rostock und ist ein Nebengewässer der Rotbäk. 2017 wurde durch das Ingenieurbüro biota ein Hochwasserschutzkonzept (HWSK) für die Rotbäk angefertigt. Dabei wurden vergangene Extremhochwasserereignisse ausgewertet und festgestellt, dass zusätzliche Retentionsräume zwischen Sievershagen und Lambrechtshagen am Gewässer 2/4 R zu einer Entlastung in der Ortslage Lambrechtshagen führen würden.

Die Umsetzung der unter I. aufgeführten Maßnahmen dienen der Verbesserung des Hochwasserschutzes der Gemeinde Lambrechtshagen.

Mit Schreiben vom 15.08.2025 beantragte der Wasser- und Bodenverband Hellbach – Conventer Niederungen die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die Hochwasserschutzmaßnahme Lambrechtshagen am Gewässer 2/4 R gemäß § 68 WHG.

Das Einverständnis der betroffenen Eigentümer liegt vor.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Zuständigkeiten

Bestandteil der Gesamtmaßnahme sind wesentliche Veränderungen des Gewässers (§ 67 Abs. 2 WHG). Für einen nicht UVP - pflichtigen Gewässerausbau kann nach § 68 WHG Abs. 2 an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Der Gewässer 2/4 R und 2/4/10 R sind Gewässer 2. Ordnung.

Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Wasserbehörden ist nach § 107 Abs. 1 LWaG zuständige Planfeststellungsbehörde, d.h. für Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 WHG zuständig.

2. Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG

2.1. Formelle Voraussetzungen

Es wurden alle formellen Voraussetzungen für das wasserrechtliche förmliche Genehmigungsverfahren gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG berücksichtigt.

Es wurde gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG M-V das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, hergestellt. Hierzu wurden folgende Träger öffentlicher Belange in das Verfahren einbezogen:

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Untere Naturschutzbehörde	30.04.2026
Untere Bodenschutzbehörde	17.03.2026 und 29.04.2026
Untere Denkmalschutzbehörde	25.09.2025
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg	-
Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V	-
Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Bad Doberan	25.09.2025
Gemeinde Lambrechtshagen	-
Warnow-Wasser- und Abwasserzweckverband / Nordwasser GmbH	16.10.2025

Durch das Planungsbüro des TdV wurden die unten aufgeführten Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen in der Vorplanung 2022 beteiligt. Die Planunterlagen wurde anschließend aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen teilweise angepasst und vor allem konkretisiert.

Träger öffentlicher Belange / Vereinigung
Stadtwerke Rostock AG
Zweckverband Kühlung
WBV Untere Warnow – Küste
Amt Warnow-West
Straßenbauamt Stralsund
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Landkreis Rostock
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock
Landgesellschaft MV
Verkehrsverbund Warnow
Hanse Gas GmbH
Deutsche Telekom Technik GmbH
E.DIS Netz GmbH
WEMAG AG
WEMACOM Telekommunikation GmbH
GDMcom mbH
50Hertz Transmission GmbH
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Global Connect GmbH
Nordwasser GmbH
1&1 Versatel Deutschland GmbH
Urbana Teleunion
EAM GmbH & Co. KG
NABU M-V e.V.
BUND Landesverband M-V e.V.
Landesjagdverband M-V e.V.
Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

Die nach § 63 BNatSchG i.V.m. § 30 NatschAG M-V anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden über das Verfahren in Kenntnis gesetzt und es wurde ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung im Verfahren gegeben.

Das Mitwirkungsrecht der Grünen Liga M-V ruht seit 19.03.2003 (Amtsblatt M-V, 2003 S. 786, Bekanntmachung des Umweltministeriums vom 23.06.2003).

Vereinigung	Stellungnahme(n) vom
NABU M-V e.V.	-
BUND Landesverband M-V e.V.	22.10.2025
Landesanglerverband M-V e.V.	20.10.2025
Landesjagdverband M-V e.V.	-
Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz e.V.	-
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	-

Um die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz Nr. 1 VwVfG M-V zu erfüllen, waren eine schriftliche Erklärung der Eigentümer und Nutzer über ihr Einverständnis mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechtes einzuholen. Dies ist erfolgt.

2.2. Materielle Voraussetzungen

2.2.1. Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 und 3 WHG

Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. § 68 Abs. 2 WHG räumt die Möglichkeit ein, für einen nicht UVP- pflichtigen Gewässerausbau an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen.

Gemäß der Liste der „UVP- pflichtigen Vorhaben“ nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das Vorhaben als sonstige Ausbaumaßnahme (Ziffer 13.18) unter wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers eingeordnet. Bezüglich Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für die Gewässerneugestaltung (§ 67 WHG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Ergebnis der seitens des Landrates des Landkreises Rostock als untere Wasserbehörde vorgenommenen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus der Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG wurde diese Entscheidung der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreiseses Rostock zugänglich gemacht.

Für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 VwVfG M-V anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die bisher ausdrücklich vorgeschriebene Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Plangenehmigung, wie die Umweltrelevanz oder die Frage, ob mit Einwendungen Dritter zu rechnen ist, könnten entfallen, weil sich bereits aus der Anlage 1 UVPG ergibt, dass der geplante Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist und somit an die Stelle der Planfeststellung die Plangenehmigung tritt. Von der Ermessensvorschrift des § 68 Abs. 2 WHG wurde Gebrauch gemacht und ein Plangenehmigungsverfahren zugelassen. Als Ermessenserwägung wurde die Notwendigkeit der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung herangezogen, da es sich um ein Vorhaben zum Hochwasserschutz handelt (vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 10. Auflage 2010, § 68, Rdnr. 39, 44). Der beantragte Gewässerausbau ist weder so bedeutsam noch so umfangreich oder problematisch, dass ein Planfeststellungsverfahren erforderlich oder angemessen ist.

Entsprechend § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden.

Die Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG werden durch die Planung und bei Einhaltung der unter Teil A Punkt II aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt.

2.2.2. Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG M-V

Neben den Bestimmungen der §§ 67 u. 68 WHG waren im Genehmigungsverfahren die Vorschriften des § 74 Abs. 6 VwVfG über die Plangenehmigung anzuwenden. Dabei war besonders zu beachten, dass neben den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG für eine Plangenehmigung zusätzlich die des § 74 Abs. 6 VwVfG M-V erfüllt sein musste, d. h., dass an die Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung nur erteilt werden kann, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Von der Baumaßnahme und den Auswirkungen betroffen sind folgende Flurstücke in der Gemarkungen Lambrechtshagen und Sievershagen:

Gemarkung, Flur , Flurstücks-Nr.	Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter	Datum Zustimmung
Lambrechtshagen, Flur 2, Fl.-Nr. 10/2, 11, 12/10	E1	06.05.2025
Lambrechtshagen, Flur 2, Fl.-Nr. 14/7	E1	24.07.2025
Sievershagen, Flur 1, Fl.-Nr. 66/4	E1	24.07.2025
Lambrechtshagen, Flur 2, Fl.-Nr. 13	E2	15.07.2025
Lambrechtshagen, Flur 2, Fl.-Nr. 13	P1	30.06.2025
Lambrechtshagen, Flur 2, Fl.-Nr. 13	B1	27.06.2025
Lambrechtshagen, Flur 2, Fl.-Nr. 17	E3	22.07.2025

Alle von der Baumaßnahme vorübergehend oder dauerhaft betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzer haben sich gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG M-V schriftlich einverstanden erklärt. Mit allen betroffenen Flächeneigentümern und Nutzern wurden Bauerlaubniserklärungen abgeschlossen. Die Eigentümer und Nutzer bestätigen darin, dass sie über das Bauvorhaben informiert wurden und dem Vorhaben zustimmen.

2.2.3. Öffentliche Belange

Es wurden entsprechend § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG M-V mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, das Benehmen hergestellt.

Die seitens der Träger öffentlicher Belange erhobenen Forderungen konnten ganz oder zum Teil durch erklärende Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden bzw. sind Gegenstand einer Nebenbestimmung.

Insbesondere wurden an öffentlichen Belangen in das Verfahren einbezogen und eingebracht:

- a) Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- b) Belange des Landkreises Rostock
- c) Ver- und Entsorgungstechnische sowie infrastrukturelle Belange
- d) Belange der Vereine und Verbände

a) Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das **Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V** und das **Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg** haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die **Landesforst Forstamt Bad Doberan** erteilt das Einvernehmen zu dem Vorhaben.

b) Belange des Landkreises Rostock der Landrat

Die Nebenbestimmungen der **unteren Naturschutzbehörde**, der **unteren Bodenschutzbehörde** und **untere Denkmalschutzbehörde** sind bereits oben erläutert.

c) Ver- und Entsorgungstechnische sowie infrastrukturelle Belange

Der **Warnow-Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAV)** und die **Nordwasser GmbH** teilen mit, dass in dem Vorhabensgebiet Entsorgungsleitungen verlaufen. Es werden folgende Auflagen und Hinweise gegeben:

1. Die Leitungsbestände des WWAV in den Kreuzungsbereichen mit dem Gewässer sind unvollständig wiedergegeben und teilweise mit falscher Dimension und falschem Material ausgewiesen. Hier hat eine Überarbeitung zu erfolgen. Nordwasser übersendet den Bestand im dxf- Format an das Planungsbüro.
2. Die im Textteil erwähnten Schächte (RW14-R\WV19) finden sich in keinen Plänen wieder. Ein entsprechender Lageplan ist einzureichen.
3. Freilegungsarbeiten an Leitungen und Armaturen sind grundsätzlich in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen. Bei jeder Anlagenquerung ist die Nordwasser GmbH hinzuzuziehen. Die Information darüber ist rechtzeitig bekanntzugeben. Die entsprechenden Schachtscheine sind bei der Nordwasser GmbH zuvor abzufordern.

d) Belange der Vereinigungen

Der **Landesanglerverband M-V e.V. (LAV)** begrüßt die Maßnahme, da sie zur Verbesserung des ökologischen Zustands durch die geplante Entrohrung und die Schaffung von Retentionsflächen beiträgt. Der LAV sieht in der Maßnahme eine geeignete Grundlage, um den angestrebten Hochwasserschutz zu verbessern und die umliegenden Flächen als Retentionsraum aufzuwerten, wodurch die Entwicklung eines naturnahen Ökosystems mit ursprünglicher Habitatstruktur sowie einer entsprechenden Flora und Fauna gefördert wird. Er bewertet die zusätzliche Schaffung von Überflutungsflächen als positiv, da das ökologische Potenzial aufgewertet wird und unter anderem für die Fischfauna wertvolle Reproduktionshabitate entstehen können.

Der **BUND M-V e.V.** begrüßt die Schaffung der Retentionsfläche sowie die Öffnung des bisher verrohrten Fließgewässerabschnittes. Er fordert jedoch die planerischen Ermessensspielräume zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Gewässer stärker zu nutzen. Dazu zählen folgende Vorschläge:

1. Die verpflichtende Festsetzung einer Pflanzung von Bäumen beiderseitig des entstehenden offenen Gewässers, auch um eine Beschattung des Gewässers herzustellen. Insbesondere wenn der Biber in der Region ansässig ist, sollten Erlen gewählt werden, da diese seltener verbissen werden. Ist dies nicht der Fall, sind auch andere standortangepasste Arten aus Gattungen wie Weide o.ä. möglich.
2. Die Böschungen des Fließgewässers und des Retentionsbeckens sollten nicht einheitlich gleich, sondern variierend gestaltet werden, um die Böschungsvarianz und damit eine höhere Strömungsvarianz zu ermöglichen. Generell sorgt die Schaffung verschiedener Uferstrukturen für die Schaffung verschiedener Kleinstlebensräume, die jeweils anderen Artengruppen eine Nische eröffnen.
3. Die Gewässerunterhaltung (Böschungsmahd und Entkrautung) sollte auf das absolut notwendige Minimum heruntergefahren werden. Ggf. ist eine angepasste Gewässerunterhaltung möglich, bei der die natürliche

Mäanderbildung innerhalb des Fließgewässers aufgegriffen wird und durch wechselseitig nur rechts- oder linksseitige Mahd unterstützt wird.

4. Sofern möglich, sollten Strukturelemente wie Steine oder Baumstämme unregelmäßig in das Gewässer eingebracht werden, um die Entwicklung einer natürlichen Fließgewässerdynamik zu unterstützen. Für diese Dynamik sollte ein entsprechender Gewässerrandstreifen eingerichtet und sichergestellt werden, so dass es nicht zu Konflikten mit angrenzenden Landnutzungen kommt, wenn das Fließgewässer beginnt entsprechend dieser natürlichen Dynamik seinen Lauf zu verändern. Zudem sind Gewässerrandstreifen eine sinnvolle Maßnahme, um Stoffeinträge aus umgebenden Landnutzungen zu minimieren.
5. Auf Ufer und Solbefestigungen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.
6. Die Belange der Wasserrahmenrichtlinie sind zu beachten.
7. Generell sollte bei der Herstellung der offenen Gewässer das Vorkommen des Bibers mitgedacht werden und entsprechende Präventivmaßnahmen ergriffen werden.

Hinsichtlich gesetzlich geschützter Bäume, Alleen und Biotope führt der BUND M-V e.V. aus, dass bei der Rodung von Gebüsch zu prüfen ist, ob es sich hierbei um gesetzlich geschützte Feldgehölze handelt; bei der Fällung von Bäumen, ob es sich bei diesen um gesetzlich geschützte Feldgehölze handelt oder ob ein gesetzlicher Schutz entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses vorliegt und für die Beeinträchtigung, Veränderung oder Beseitigung von gesetzlich geschützten Biotopen eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist sowie dass für die Beseitigung von nach Baumschutzkompensationserlass gesetzlich geschützten Bäumen ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung mit entsprechender Kompensation bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Weiter empfiehlt der BUND M-V e.V., die Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten im Plangebiet zu überprüfen, um eine Betroffenheit von nach §44 BNatSchG gesetzlich geschützten Arten zu vermeiden. Folgende Artengruppen sollten dabei überprüft werden:

1. Im Bereich des Offenlandes ist mit dem Vorkommen von Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche zu rechnen.
2. Bei Gebüschrodungen oder Baumfällungen ist mit dem Vorkommen von Baumbrütenden Arten zu rechnen. Als Vermeidungsmaßnahme wird empfohlen, die Rodung bzw. Baufeldfreimachung außerhalb des Brutzeitraums (28. Februar bis 30. September) stattfinden zu lassen.
3. Sollten Altbäume mit entsprechenden Baumhöhlen oder Spalten betroffen sein, ist die Beeinträchtigung von Fledermäusen nicht auszuschließen. Es sind geeignete CEF-Maßnahmen zum Schutz der Arten vorzusehen.

Der **NABU M-V e.V.**, der **Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz e.V.**, der **Landesjagdverband M-V e.V.** und die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V e.V.** haben keine Stellungnahme abgegeben.

2.2.4. Private Belange

Dem TdV liegt das schriftliche Einverständnis der Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke zur Inanspruchnahme ihres Eigentums vor.

Die o.g. Eigentümer erteilen mit der o.g. Vereinbarung bzw. Zustimmung das Einverständnis zur Inanspruchnahme des für die Baumaßnahme erforderlichen Grundstückes.

2.2.5. Planrechtfertigung

Die Durchführung des Vorhabens „Hochwasserschutzmaßnahme Lambrechtshagen am Gewässer 2/4 R“ ist erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten (vgl. Kopp/ Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Aufl. 2010, § 74, Rdnr. 30,32,34).

Dem Grundsatz, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, wird mit der Realisierung des Vorhabens entsprochen (§ 1 WHG).

Das Vorhaben entspricht weiterhin den Zielsetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachhaltigen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Das Vorhaben entspricht weiterhin den Zielsetzungen des § 67 Abs. 1 WHG, wonach Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, dass das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich geändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustandes des Gewässers vermieden oder ausgeglichen werden.

2.2.6. Strikt beachtliche Rechtssätze

Strikt beachtliche Rechtssätze sind strikt zu beachtende normative Gebote, die dem Planer keinen Gestaltungsspielraum geben und im Rahmen der planerischen Abwägung auch nicht überwunden werden können (Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Aufl. 2010, § 74, Rdnr. 44).

Alle strikt beachtlichen Rechtssätze werden eingehalten.

2.2.6.1. Wasserrecht

Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile im Sinne des § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG eintreten, und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist das nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn dies Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern oder bei den Nachteilen im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen für die Allgemeinheit den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

In diesen Fällen ist der Betroffene zu entschädigen.

Dies gilt entsprechend, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert oder die bisherige Nutzung des Grundstücks beeinträchtigt oder seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird. Die Plangenehmigung darf gem. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 WHG auch dann erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Gewässerbenutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartende Nachteil erheblich übersteigt.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die beantragte Plangenehmigung unter Einbeziehung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der nachteiligen Wirkungen des § 14 Abs. 4 WHG sind keine Einwendungen erhoben worden.

Der TdV erlangte das schriftliche Einverständnis der Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke über die Inanspruchnahme ihres Eigentums. Sollten während der Bauphase nachteilige Wirkungen eintreten, werden die Betroffenen entsprechend § 14 Abs. 6 Satz 2 WHG auf Antrag angemessen entschädigt.

2.2.6.2. Naturschutzrecht

Strikt beachtliche Bestimmungen des Naturschutzrechts, die in der Abwägung nicht überwindbar sind, sind die Eingriffsregelungen (§§ 14 ff BNatSchG bzw. entsprechende Vorschriften der Länder), die Bestimmungen für Schutzgebietsausweisungen (§§ 22 ff BNatSchG) und die Vorgaben zum Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“

(§§ 31 ff BNatSchG bzw. entsprechender Ländervorschriften) (vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Aufl. 2010, § 74, Rdnr.47).

Die landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen und Geotopen sowie Natura 2000 Gebieten (§§ 20 und 21 LNatSchG M-V) sind grundsätzlich strikt beachtlich (Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 11. Aufl. 2010, § 74, Rdnr. 47a, 48a, 48b, 49).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die notwendige Naturschutzgenehmigung gemäß §§ 13, 12 Abs.1 Nr.2 NatSchAG M-V für die Herstellung des Retentionsbeckens ist aufgrund bündelnder Wirkung in diese Plangenehmigung integriert.

2.2.7. Planabwägung

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass das Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahme Lambrechtshagen am Gewässer 2/4 R“ auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftigerweise geboten.

III. BEGRÜNDUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN UND DES VORBEHALTS

Die im Rahmen der Entscheidung nach § 68 Abs. 2 WHG verfügten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 36 Abs. 1 und § 74 Abs. 2 VwVfG M-V. Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 75 Abs. 2 VwVfG M-V.

Untere Wasserbehörde

- Zu 1. Diese Nebenbestimmung war aufzunehmen, da sich daraus bestimmte Fristen ergeben, wie z.B. die Frist der Außerkraftsetzung der Plangenehmigung (§ 75 Abs. 4 VwVfG M-V).
- Zu 2. Die Nebenbestimmung dient der Bausicherheit und der Vermeidung von baubedingten Schäden der zu nutzenden Flächen.
- Zu 3. Die Nebenbestimmung dient der Bausicherheit und der Vermeidung von baubedingten Schäden der zu nutzenden Flächen.
- Zu 4. Diese Nebenbestimmung dient der Regelung eines ordnungsgemäßen Umganges mit wassergefährdenden Stoffen.
- Zu 5. Da die vorliegenden Stellungnahmen der betroffenen Versorgungsträger auf Grund der dort enthaltenen befristeten Gültigkeiten teilweise abgelaufen sind, sind zwingend Detailabstimmungen vorzunehmen

Unter Naturschutzbehörde

Der Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer Niederung“ plant die Herstellung eines Retentionsbeckens auf einer Fläche von 9.800m² im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.3 der Gemeinde Lambrechtshagen.

Das Einvernehmen zur Erteilung der Naturschutzgenehmigung gemäß §§ 13, 12 Abs.1 Nr.2 NatSchAG M-V wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde unter Nebenbestimmungen erteilt:

Die Bedingung stellt sicher, dass die Belange des Bodenschutzes und Naturschutzes durch die fachkundige Begleitung gesichert werden.

Der Auflagenvorbehalt dient dazu, flexibel auf nachträgliche Bedarfe, die die rechtskonforme und fachkundige Umsetzung des Vorhabens erfordern, eingehen zu können. Diese können sich insbesondere auf die Erkenntnisse der jeweiligen Baubegleitung stützen.

Die Auflage 8a stellt sicher, dass die untere Naturschutzbehörde den Beginn der Baumaßnahme begleiten und grundsätzlich Maßnahmen rechtzeitig anbringen kann.

Die Auflage 8b stellt sicher, dass die BBB das Bodenschutzkonzept kennt und Erkenntnisse und Maßnahmen rechtzeitig ableiten kann.

Die Auflage zu 8c stellt sicher, dass der Bebauungsplan der Gemeinde eingehalten und die Nachnutzung gesichert ist. Die extensive Nachnutzung stellt auch die Kompensation des Eingriffs für den Bebauungsplan und den Bau des Retentionsbeckens dar.

Die Auflage zu 8d stellt sicher, dass der Bauzeitenplan mit den bauvorbereitenden und baugleitenden Maßnahmen der ÖBB und BBB korrespondiert und bauzeitliche Verschiebungen vermieden werden.

Die Auflage zu 8e stellt sicher, dass die ordnungsgemäße Nachnutzung des Bodenaushubs vorab und damit rechtzeitig geklärt wird.

Der Widerrufsvorbehalt stellt sicher, dass auf Änderungen, die auf die Genehmigungsfähigkeit grundsätzlichen Einfluss hätten, nachträglich einbezogen werden können, indem das Einvernehmen widerrufen werden kann.

Untere Bodenschutzbehörde

Die vorgesehenen Maßnahmen beanspruchen Böden für die Herstellung bzw. Erhöhung von Verwallungen, die Verfüllung von Gräben und für Böschungsmoellierungen/ Gerinneanpassungen. Dadurch gehen in diesen Bereichen wesentliche Bodenfunktionen verloren (§ 2 Abs. 2 des BBodSchG). Die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreis Rostock ist aufgrund ihrer Funktionen gemäß § 12 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 und 4 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) für die Durchsetzung notwendiger Untersuchungen und Maßnahmen zuständig. Die formulierten Auflagen sollen sicherstellen, dass schädliche Bodenveränderungen und Einschränkungen der Bodenfunktionen durch die Umsetzung der Maßnahmen nicht auftreten bzw. möglichst geringgehalten werden.

Zu 10a. Durch die Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes durch eine fachlich versierte Person wird sichergestellt, dass im Vorfeld und während der Umsetzung der Maßnahme die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes hinreichend und frühzeitig beachtet werden. Durch eine spezielle fachliche Begleitung vor Ort wird die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept sichergestellt.

Zu 10b. Böden sind sehr verdichtungsempfindlich; insbesondere bei hohen Wassergehalten. Nur durch eine geeignete Verteilung des Drucks in die Fläche durch einen entsprechenden Unterbau von Straßen/ Lagerflächen bzw. die eingesetzten Fahrzeuge ist es möglich, die Auswirkungen auf den Boden zu minimieren.

Zu 11a bis 11d Ein wesentlicher Punkt des vorsorgenden Bodenschutzes ist die substratreine Trennung der unterschiedlichen Bodenschichten, die sich über sehr lange Zeiträume durch (bio)chemische und physikalische Prozesse entwickelt haben und dadurch über unterschiedliche Funktionen Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, sind. Durch einen rückschreitenden Ausbau des Bodenmaterials wird die Überrollhäufigkeit, und damit der Einfluss auf die bodenphysikalischen Eigenschaften, minimiert. Die richtige, nicht zu hohe Lagerung vermeidet Erosionsschäden und minimiert den Einfluss auf das Bodengefüge und verhindert anaerobe Bedingungen für die Bodenfauna und Bodenflora.

IV. BEGRÜNDUNG DER ZU ERSETZENDEN ENTSCHEIDUNGEN

Entfällt, da keine zu ersetzende Entscheidung vorliegt.

V. BEGRÜNDUNG DER ENTSCHEIDUNG ÜBER ENTSCHÄDIGUNGEN

Nach § 14 Abs. 6 WHG und § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG M-V besteht für die vom Vorhaben nachteilig Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Die durch das Vorhaben eintretende Inanspruchnahme von Grundstücken, die zu Nutzungsbeeinträchtigungen führen, kann weder durch weitere Auflagen noch durch Bedingungen ausgeglichen werden. Da das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient, war es trotz alledem festzustellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass entsprechende Nutzungsbeeinträchtigungen zu entschädigen sind (§ 96 WHG). Nach § 96 Abs. 4 WHG kann der Grundstückseigentümer anstelle einer Entschädigung den Erwerb seines Grundstückes zum Verkehrswert vom Vorhabensträger verlangen, wenn die Nutzung des Grundstückes infolge des Vorhabens unmöglich oder erheblich erschwert ist.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nur eine Entscheidung dem Grunde nach möglich, da neben der abschließenden Aussage zum Vorliegen einer Betroffenheit auch die für die Berechnung der Höhe maßgebliche Faktoren im Einzelnen noch nicht hinreichend überschaubar und bezifferbar sind und sich die Planfeststellungsbehörde die abschließende Prüfung zur Vergleichbarkeit der Ansprüche und der darauf festgelegten Entschädigungshöhe vorbehält.

Vor Festsetzung der Entschädigung ist nach § 98 Abs. 2 WHG auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Falls diese Einigung nicht zustande kommt, ist es für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung notwendig, dass ein sachverständiges Schadensermittlungsgutachten vorgelegt wird.

VI. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 8 Abs. 1 Nr. 3 und 10 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2009 (GVOBl. M-V, S. 666, 671).

Teil C – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Michaela Koch
SB Wasser- und Gewässerschutz